

Versicherungsbedingungen zum Haushaltsschutz - (Stand 08-2018)

Inhaltsverzeichnis

Umfang des Versicherungsschutzes

§1	ROLAND Notfall-Telefon.....	1
§2	Versicherungsfall; versicherte Personen	2
§3	Allgemeine Leistungsbegrenzungen.....	2
§4	Versicherungsort (versicherte Wohnung)	2
§5	Schlüsseldienst im Notfall	2
§6	Fundservice mit Finderlohn.....	3
§7	Rohrreinigungsservice im Notfall	3
§8	Sanitär-Installateurservice im Notfall	3
§9	Elektro-Installateurservice im Notfall.....	3
§10	Heizungs-Installateurservice im Notfall.....	3
§11	Notheizung	4
§12	Schädlingsbekämpfung.....	4
§13	Entfernung von Wespen- und Hornissennestern sowie Bienenstöcken	4
§14	Ausfall der Wohnung.....	4
§15	Versuchter oder vollbrachter Einbruch.....	5
§16	Dachbeschädigungen durch Sturm.....	5
§17	Datenrettung	5

Sonstige Vertragsbestimmungen

§18	Dauer und Ende des Versicherungsschutzes.....	6
§19	Ausschlüsse und Leistungskürzungen.....	6
§20	Pflichten nach Schadeneintritt	6
§21	Verpflichtungen Dritter	7
§22	Gesetzliche Verjährung.....	7
§23	Zuständiges Gericht	7
§24	Anzuwendendes Recht	7
§25	Anzeigen, Willenserklärung, Anschriftenänderungen	8

ROLAND erbringt im Rahmen der nachstehenden Bedingungen die aufgeführten Beistandsleistungen in Form von Serviceleistungen und Übernahme von Kosten.

§1 ROLAND Notfall-Telefon

- 1.1 Voraussetzung für den versicherten Anspruch auf die Leistungen nach §5 bis §17 ist die Organisation der Hilfeleistung durch ROLAND über die zum Haushaltsschutz kommunizierte Rufnummer des Notfall-Telefons.
- 1.2 Ruft die versicherte Person nicht das Notfall-Telefon an, so ist ROLAND von der Verpflichtung der Kostenübernahme frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt ROLAND insoweit zur Kostenübernahme verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Höhe der zu übernehmenden Kosten gehabt hat.
- 1.3 ROLAND zahlt die von ihm gemäß §5 bis §17 zu übernehmenden Kosten direkt an den Dienstleister. Sofern jedoch die vom Versicherer zu übernehmenden Kosten für die Erbringung der Leistungen nicht ausreichen oder die Jahreshöchstleistung überschritten wird, stellt der Dienstleister den darüber hinaus gehenden Betrag der versicherten Person in Rechnung.

§2 Versicherungsfall; versicherte Personen

- 2.1 Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn
- a) die Voraussetzungen für die Erhebung des Anspruchs auf Beistandsleistungen des Versicherers gemäß §5 bis §17 vorliegen und
 - b) der Anspruch auf Beistandsleistungen durch eine versicherte Person beim Notfall-Telefon tatsächlich geltend gemacht wird.
- 2.2 Versicherungsschutz besteht für einen Kunden mit einem gültigen Haushaltsschutz Vertrag sowie für die Personen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben. Alle für den Kunden betroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für den vorgenannten Personenkreis, soweit nichts anderes vereinbart ist.

§3 Allgemeine Leistungsbegrenzungen

- 3.1 Die Übernahme von Kosten durch den Versicherer gemäß §5 bis §17 ist auf insgesamt zwei Versicherungsfälle begrenzt, die innerhalb eines Versicherungsjahres beim Notfall-Telefon gemeldet werden. Von dieser Jahreshöchstleistung unberührt bleiben reine Serviceleistungen.
- 3.2 Der Anspruch auf Beistandsleistungen ist ausgeschlossen, wenn die versicherte Person die Voraussetzungen für die Erhebung des Anspruchs auf versicherte Leistungen (§5 bis §17) vorsätzlich herbeigeführt hat.
- 3.3 Der Versicherer erbringt keine Leistungen für die Beseitigung von Schäden bzw. die Behebung von Defekten, die für den Versicherungsnehmer oder eine andere versicherte Person bereits vor Vertragsbeginn erkennbar waren.

§4 Versicherungsort (versicherte Wohnung)

- 4.1 Der Versicherungsschutz gilt für die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland - bei Einfamilienhäusern einschließlich einer Einliegerwohnung, sofern für diese kein separater Hauseingang existiert - der versicherten Person einschließlich zugehöriger Balkone, Loggien, Dachterrassen, Keller- und Speicherräume sowie Garagen (nicht: Stellplätze innerhalb von Sammelgaragen).

Hinsichtlich des Anspruchs auf Entfernung von Wespen- und Hornissennestern sowie Bienenstöcken (§13) besteht auch Versicherungsschutz, wenn

- von einem Teil der Außenfassade sowie
- von einem Gartenhaus oder Schuppen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch Wespen-/Hornissennester oder Bienenstöcke eine Beeinträchtigung des Versicherungsortes ausgeht.

- 4.2 Zieht die versicherte Person um, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über, es sei denn, diese liegt nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. In diesem Fall endet der Haus- und Wohnungsschutzbrief mit dem Umzug.

§5 Schlüsseldienst im Notfall

- 5.1 Der Versicherer organisiert das Öffnen der Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst), wenn Sie nicht in die versicherte Wohnung gelangen können, weil der Schlüssel für die Wohnungstür abhandengekommen oder abgebrochen ist oder weil sich Sie sich versehentlich ausgesperrt haben.
- 5.2 Der Versicherer übernimmt die Kosten für das Öffnen der Wohnungstür durch den Schlüsseldienst sowie die Kosten für ein provisorisches Schloss, wenn das Türschloss durch das Öffnen der Tür funktionsunfähig werden sollte, insgesamt jedoch maximal 150,00 EUR je Versicherungsfall.

§6 Fundservice mit Finderlohn

Im Rahmen des Fundservice mit Finderlohn trägt der Versicherer die Kosten des Finderlohns i.H.v. 15 EUR für rechtmäßige Finder. Die Organisation der Leistungen erfolgt über das Haushaltsschutz-ServiceCenter.

§7 Rohrreinigungsservice im Notfall

- 7.1 Der Versicherer organisiert den Einsatz einer Rohrreinigungsfirma, wenn in der versicherten Wohnung Abflussrohre von Bade- oder Duschwannen, Wasch- oder Spülbecken, WC, Urinalen, Bidets oder Bodenabläufen verstopft sind.
- 7.2 Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Behebung der Rohrverstopfung einschließlich notwendiger Ersatzteile, maximal jedoch 500 EUR je Versicherungsfall.

§8 Sanitär-Installeurservice im Notfall

- 8.1 Der Versicherer organisiert den Einsatz eines Sanitär-Installateurbetriebes, wenn
- a) auf Grund eines Defekts an einer Armatur, an einem Boiler, WC oder Urinal (inklusive WC- und Urinal-Spülung) oder am Haupthahn der versicherten Wohnung das Kalt- oder Warmwasser nicht mehr abgestellt werden kann;
 - b) auf Grund eines Defekts an einer Armatur, an einem Boiler, WC oder Urinal (inklusive WC- und Urinal-Spülung) oder am Haupthahn der versicherten Wohnung die Kalt- oder Warmwasserversorgung unterbrochen ist.
- 8.2 Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Behebung des Defekts einschließlich notwendiger Ersatzteile, maximal jedoch 500 EUR je Versicherungsfall.
- 8.3 Der Versicherer erbringt keine Leistungen
- a) für den Austausch defekter Dichtungen und verkalkter Bestandteile oder von Zubehör von Armaturen und Boilern;
 - b) für die ordentliche Instandhaltung bzw. Wartung der Sanitär-Installation in der versicherten Wohnung.

§9 Elektro-Installeurservice im Notfall

- 9.1 Bei Defekten an der Elektro-Installation der versicherten Wohnung organisiert der Versicherer den Einsatz eines Elektro-Installateurbetriebes.
- 9.2 Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Behebung des Defekts einschließlich notwendiger Ersatzteile, maximal jedoch 500 EUR je Versicherungsfall.
- 9.3 Der Versicherer erbringt keine Leistungen
- a) für die Behebung von Defekten an elektrischen und elektronischen Geräten wie z. B. Waschmaschinen, Trocknern, Geschirrspülmaschinen, Herden sowie Backöfen einschließlich Dunstabzugshauben, Heizkesseln, Heizungssteuerungsanlagen, Kühlschränken, Tiefkühlgeräten, Lampen einschließlich Leuchtmitteln, Computern, Telefonanlagen, Fernsehgeräten, Stereoanlagen, Video- und DVD-Playern und alle Haushaltskleingeräte;
 - b) für die Behebung von Defekten an Stromverbrauchszählern.

§10 Heizungs-Installeurservice im Notfall

- 10.1 Der Versicherer organisiert den Einsatz eines Heizungs-Installateurbetriebes, wenn
- a) Heizkörper in der versicherten Wohnung wegen Defekten an zugehörigen Thermostatventilen nicht in Betrieb genommen werden können;
 - b) auf Grund eines Bruchschadens oder Undichtigkeit Heizkörper in der versicherten Wohnung repariert oder ersetzt werden müssen.

- 10.2 Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Behebung des Defekts, einschließlich notwendiger Ersatzteile, maximal jedoch 500 EUR je Versicherungsfall. Der Versicherer erbringt keine Leistungen
- a) für die Behebung von Defekten an Heizkesseln, Brennern, Tanks und Heizungsrohren;
 - b) für die Behebung von Schäden durch Korrosion.

§11 Notheizung

- 11.1 Der Versicherer stellt maximal drei elektrische Leih-Heizgeräte zur Verfügung, wenn während der Heizperiode die Heizungsanlage in der versicherten Wohnung unvorhergesehen ausfällt und eine Abhilfe durch den Heizungs-Installateurservice im Notfall (Ziffer §10) nicht möglich ist.
- 11.2 Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Bereitstellung der Leih-Heizgeräte, maximal jedoch 500 EUR je Versicherungsfall. Nicht ersetzt werden zusätzlich Stromkosten, die durch den Einsatz der Leih-Heizgeräte entstehen.

§12 Schädlingsbekämpfung

- 12.1 Bei Befall der versicherten Wohnung durch Schädlinge, der auf Grund seines Ausmaßes nur fachmännisch beseitigt werden kann, organisiert der Versicherer die Schädlingsbekämpfung durch eine Fachfirma.
- 12.2 Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Schädlingsbekämpfung, maximal jedoch 500 EUR je Versicherungsfall.
- 12.3 Als Schädlinge gelten ausschließlich Schaben (z. B. Kakerlaken), Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen und Silberfischchen.

§13 Entfernung von Wespen- und Hornissennestern sowie Bienenstöcken

- 13.1 Der Versicherer organisiert die fachmännische Entfernung bzw. Umsiedlung von Wespen- und Hornissennestern sowie Bienenstöcken, die sich im Bereich der versicherten Wohnung befinden.
- 13.2 Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Entfernung bzw. Umsiedlung des Wespen- oder Hornissennests oder Bienenstocks, maximal jedoch 500 EUR je Versicherungsfall.
- 13.3 Der Versicherer erbringt keine Leistungen, wenn
- a) sich das Wespen- oder Hornissennest oder der Bienenstock in einem räumlichen Bereich befindet, der nicht der versicherten Wohnung zugeordnet werden kann;
 - b) die Entfernung bzw. Umsiedlung des Wespen- oder Hornissennests oder Bienenstocks aus rechtlichen Gründen, z. B. aus Gründen des Artenschutzes, nicht zulässig ist;
 - c) das Wespen- oder Hornissennest oder der Bienenstock mit Willen des Versicherungsnehmers oder einer anderen versicherten Person in den Bereich der versicherten Wohnung gelangt ist.

§14 Ausfall der Wohnung

- Wird das versicherte Objekt durch Feuer-, Elementar- oder Wasserschaden unbenutzbar,
- a) organisiert der Versicherer eine angemessene Ersatzwohnung (Hotel, Pension, Mietwohnung und dgl.) und übernimmt die Übernachtungskosten bis zu dem Tag, an dem das versicherte Objekt wieder bewohnbar wurde, maximal jedoch 500 EUR,
 - b) organisiert der Versicherer innerhalb Deutschlands die Betreuung von Kindern unter 16 Jahren, die in Ihrem Haushalt leben, wenn Sie oder eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung stehen so lange, bis sie anderweitig, z. B. durch einen Verwandten übernommen werden kann. Die hierdurch entstehenden Kosten werden bis maximal 500 EUR übernommen,

- c) organisiert der Versicherer innerhalb Deutschlands die Unterbringung und Versorgung von Hunden, Katzen, Hamstern, Meerschweinchen und Kaninchen, die in Ihrem Haushalt leben, wenn Sie oder eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung stehen. Die Unterbringung erfolgt in einer Tierpension bzw. in einem Tierheim. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass die Tiere dem Beauftragten des Versicherers übergeben werden. Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Unterbringung und Versorgung der Tiere bis zu 500 EUR je Versicherungsfall,
- d) organisiert der Versicherer die Einlagerung Ihrer Möbel und benennen ein geeignetes Speditionsunternehmen. Die Kosten hierfür werden nicht übernommen.
- e) Organisiert der Versicherer die Bewachung und Sicherung des versicherten Objektes. Es wird ein auf Bewachung bzw. Sicherung spezialisiertes Unternehmen beauftragt. Die Kosten für die Bewachung und Sicherung werden nicht übernommen.

Der Versicherer erbringt keine Leistungen für Schäden, die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren oder/und Sie nicht der Träger des Risikos sind (Gefahrtragung).

§15 Versuchter oder vollbrachter Einbruch

Werden infolge eines versuchten oder vollbrachten, polizeilich gemeldeten Einbruchs in das versicherte Objekt Sicherungsmaßnahmen erforderlich, um das versicherte Objekt vor weiteren Schäden zu schützen,

- a) organisiert der Versicherer die provisorische Sicherung der Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst). Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Sicherung der Wohnungstür durch den Schlüsseldienst sowie die Kosten für ein provisorisches Schloss, wenn das Türschloss durch den versuchten oder vollbrachten Einbruch funktionsunfähig wurde, insgesamt jedoch maximal 500 EUR je Versicherungsfall,
- b) organisiert der Versicherer die provisorische Sicherung von Fenstern durch eine Fachfirma (Glasereibetrieb). Wir übernehmen die Kosten für die Sicherung der Fenster durch den Glasereibetrieb einschließlich mitgeführter Kleinteile, insgesamt jedoch maximal 500 EUR je Versicherungsfall,
- c) organisieren wir die Bewachung und Sicherung des versicherten Objektes. Es wird ein auf Bewachung bzw. Sicherung spezialisiertes Unternehmen beauftragt. Die Kosten für die Bewachung und Sicherung werden nicht übernommen. Wir erbringen keine Leistungen für Schäden, die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren oder/und Sie nicht der Träger des Risikos sind (Gefahrtragung).

§16 Dachbeschädigungen durch Sturm

Sind durch Sturm ab Windstärke 8 Beschädigungen am Dach des versicherten Objektes eingetreten und besteht die Gefahr, dass dadurch weitere Schäden am versicherten Objekt auftreten können, organisiert der Versicherer die provisorische Sicherung des Daches durch eine Fachfirma und übernimmt die dadurch entstehenden Kosten inklusive mitgeführter Kleinteile, insgesamt jedoch maximal 500 EUR je Versicherungsfall.

§17 Datenrettung

- 17.1 Der Versicherer organisiert die Datenrettung von der Festplatte eines privat genutzten PC, wenn
 - a) die Daten nach einem Hardwaredefekt nicht mehr abrufbar sind und gesichert werden müssen,
 - b) ein Datenverlust aufgrund schädlicher Programme (z.B. Viren oder Würmer) eingetreten ist.
- 17.2 Die Datensicherung kann von PC mit den Betriebssystemen Apple, Linux (Version extend 2 oder höher), Microsoft oder Novell vorgenommen werden. Die Datenrettung erfolgt ausschließlich von Festplatten der Größe 2,5 Zoll und 3,5 Zoll.

- 17.3 Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Datenrettung, maximal jedoch 500 EUR je Versicherungsfall.

§18 Dauer und Ende des Versicherungsschutzes

- 18.1 Der Versicherungsschutz besteht für die Dauer eines in §2 Ziffer 2.2 beschriebenen Vertrages über einen Haushaltsschutz, frühestens jedoch ab dem 01.05.2012 (Beginn Gruppenvertrag).
- 18.2 Der Versicherungsschutz endet mit dem Ablauf eines in §2 Ziffer 2.2 beschriebenen Vertrages zum Haushaltsschutz.

§19 Ausschlüsse und Leistungskürzungen

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

- a) Die versicherte Person kann von ROLAND keine Leistungen erwarten, wenn das Ereignis von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde
- b) Hat die versicherte Person aufgrund der Leistungen von ROLAND Kosten erspart, die sie ohne den Schadeneintritt hätten aufwenden müssen, kann ROLAND die Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.
- c) ROLAND erbringt keine Leistungen für die Beseitigung von Schäden bzw. die Behebung von Defekten die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren
- d) Bei vorsätzlicher Verletzung der Obliegenheit gemäß Absätzen a) besteht kein Versicherungsschutz. Wird diese Obliegenheiten grob fahrlässig verletzt, ist ROLAND berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, erbringt ROLAND seine Leistung.

ROLAND erbringt seine Leistung auch, wenn die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadenfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der ROLAND obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn die versicherte Person die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

§20 Pflichten nach Schadeneintritt

- 20.1 Nach dem Eintritt eines Schadenfalles muss die versicherte Person
- a) ROLAND den Schaden unverzüglich anzeigen
 - b) sich mit ROLAND darüber abstimmen, ob und welche Leistungen diese erbringt;
 - c) den Schaden so gering wie möglich halten und die Weisungen beachten;
 - d) ROLAND jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen;
 - e) ROLAND bei der Geltendmachung der aufgrund ihrer Leistungen auf sie übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten unterstützen und ihr die hierfür benötigten Unterlagen aushändigen.
- 20.2 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:
Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert die versicherte Person den Versicherungsschutz.
Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist ROLAND berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des von der versicherten Person verursachten Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadenfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn die versicherte Person die Obliegenheit arglistig verletzt hat. Bei vorsätzlicher Verletzung behält die versicherte Person in diesen Fällen den

Versicherungsschutz insoweit nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen der ROLAND ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn die versicherte Person kein erhebliches Verschulden trifft.

- 20.3 Geldbeträge, die ROLAND für die versicherte Person verauslagt oder ihr nur als Darlehen gegeben hat, muss die versicherte Person unverzüglich nach deren Erstattung durch Dritte, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Auszahlung an ROLAND zurückzahlen.
- 20.4 Hat die versicherte Person aufgrund desselben Schadensfalles auch Erstattungsansprüche gleichen Inhaltes gegen Dritte, kann sie insgesamt keine Entschädigung verlangen, die ihren Gesamtschaden übersteigt.

§21 Verpflichtungen Dritter

Soweit im Schadensfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

Soweit die versicherte Person aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung beanspruchen kann, steh ihr frei, welchem Versicherer sie den Schadensfall meldet. Meldet sie den Schadensfall ROLAND, wird diese im Rahmen dieses Schutzbriefes in Vorleistung treten.

§22 Gesetzliche Verjährung

- 22.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 22.2 Ist ein Anspruch der versicherten Person beim Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem der versicherten Person die Entscheidung in Textform zugeht

§23 Zuständiges Gericht

- 23.1 Klagen gegen den Versicherer
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ROLAND bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Firmensitz von ROLAND oder andere für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist die versicherte Person eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk sie zurzeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- 23.2 Klagen gegen die versicherte Person
Ist die versicherte Person eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen sie bei dem Gericht erhoben werden, das für den Wohnsitz der versicherten Person oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist die versicherte Person eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach ihrem Sitz oder ihrer Niederlassung. Das gleiche gilt, wenn die versicherte Person eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.
- 23.3 Unbekannter Wohnsitz der versicherten Person
Ist der Wohnsitz der versicherten Person oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen die versicherte Person nach dem Sitz der ROLAND oder der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

§24 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§25 Anzeigen, Willenserklärung, Anschriftenänderungen

- 25.1 Alle für ROLAND bestimmten Anzeigen und Erklärungen, ausgenommen die Anspruchserhebung auf Beistandsleistungen beim Notfalltelefon (§ 1), sind schriftlich abzugeben. Sie sollen an die Hauptverwaltung ROLAND's oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständige bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.
- 25.2 Hat die versicherte Person eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die der Versicherten Person gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte der ROLAND bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung von Ihnen.

Allgemeine Hinweise

Versicherer

Die in den Versicherungsbedingungen zum Haushaltsschutz beschriebenen Versicherungsleistungen werden versichert von der

ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG

Postanschrift: 50664 Köln

Hausanschrift: Deutz-Kalker Straße 46 • 50679 Köln

www.roland-schutzbrief.de • service@roland-schutzbrief.de

Mitteilungs- und Anzeigepflichten gegenüber der Versicherung

Die versicherte Person hat zur Wahrung des Versicherungsschutzes besondere Bestimmungen der Versicherungsbedingungen zu beachten.

Diese sind: § 1 (sofortige Meldung bei dem Notfall-Telefon), §20 (Pflichten nach Schadeneintritt)

Verfügungsrecht über eigene Ansprüche

Der versicherten Person steht ein selbstständiges Recht zur Geltendmachung eigener Ansprüche beim Versicherer zu.

Kenntnis und Verhalten der versicherten Person

Es wird darauf hingewiesen, dass Kenntnis oder das Verhalten der versicherten Person berücksichtigt werden könne, wenn nach den Versicherungsbedingungen oder den gesetzlichen Vorschriften die Kenntnis oder das Verhalten der versicherten Person von Bedeutung sind (§ 47 VVG).